

Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 5/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Mandanten-Rundschreiben zeigt, dass die Gesetzesmaschinerie im Steuerrecht langsam wieder anläuft – in Form des Jahressteuergesetzes mit neuen Umsatzsteuer-Regelungen, des Baukindergeldes und des Familienentlastungsgesetzes (Nr. 1 bis 3).

Hinweise auf Steuerspar-Möglichkeiten finden Sie bei der Grunderwerbsteuer (Nr. 4), den Abschreibungen (Nr. 6) und dem Firmenwagen für den Ehepartner, auch wenn dieser nur mit Minijob im Unternehmen beschäftigt ist (Nr. 7).

Wichtige, aber auch zum Teil umstrittene Möglichkeiten zur Lohnsteuerpauschalierung und zur Nutzung steuerfreier Sachzuwendungen finden Sie unter Nr. 10 bis 13.

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 Neue Steuergesetze:** Jahressteuergesetz 2018
- 2 Baukindergeld:** Die neue Eigenheimzulage
- 3 Familienentlastungsgesetz:** Höheres Kindergeld, höhere Grundfreibeträge, Progressionsmilderung
- 4 Grunderwerbsteuer sparen:** Kauf einer Immobilie mit gebrauchten Gegenständen
- 5 Nachzahlungszinsen:** Gesetzesinitiative in Sicht?
- 6 Abschreibungen:** Kein Wechsel der AfA-Methode bei Gebäuden
- 7 Firmenwagen:** Auch für Ehegatten mit Minijob
- 8 Steuerbescheid:** Änderung unzulässig, wenn das Finanzamt seine Ermittlungspflicht verletzt
- 9 Bilanzierung:** Doppelgaragenhälfte für Betriebs-Pkw im Betriebsvermögen?
- 10 Lohnsteuerpauschalierung (1):** Was sind betrieblich veranlasste Zuwendungen?

1 Neue Steuergesetze: Jahressteuergesetz 2018

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 26.6.2018 den Referentenentwurf zu einem Jahressteuergesetz 2018 veröffentlicht. Damit sollen die noch in diesem Jahr sachlich gebotenen und zwingend notwendigen Rechtsänderungen im Steuerrecht erfolgen. Hier die wichtigsten vorgesehenen Gesetzesänderungen für Unternehmer im Überblick:

- **Verhinderung von Umsatzsteuerausfällen im Internet-Handel (ab 1.1.2019)**

Durch die Vorschrift des § 22f Umsatzsteuergesetz (UStG) sollen Betreiber von elektronischen Marktplätzen verpflichtet werden, Angaben von Nutzern, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt, aufzuzeichnen. Die Finanzverwaltung hat so die Möglichkeit zu prüfen, ob der liefernde Unternehmer oder Nutzer seinen steuerlichen Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Nach § 25e Abs. 1 UStG haftet der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes für die nicht entrichtete Steuer aus der Lieferung eines Unternehmers, die auf dem von ihm bereitgestellten Marktplatz rechtlich begründet worden ist. Der Betreiber kann diese Haftung jedoch vermeiden, wenn er seine Sorgfaltspflichten erfüllt.

- **Umsatzsteuer bei von im europäischen Binnenmarkt gehandelten Gutscheinen (ab 1.1.2019)**

Bei Gutscheinen soll im Umsatzsteuerrecht die **Unterscheidung zwischen Wertgutscheinen und Warengutscheinen** aufgegeben werden. Nach § 3 Abs. 13 UStG soll es sich künftig dann um einen Gutschein handeln, wenn der Inhaber berechtigt ist, diesen an Zahlung statt zur Einlösung gegen Gegenstände oder Dienstleistungen zu verwenden. Die Regelung soll ausdrücklich nicht für Instrumente gelten, die den Erwerber zu einem Preisnachlass berechtigen, ihm aber nicht das Recht verleihen, solche Gegenstände oder Dienstleistungen zu beziehen.

- **Schwellenwert für elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer (ab 1.1.2019)**

Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Wege erbrachte sonstige Leistungen an Nichtunternehmer sind seit 2015 vom leistenden Unternehmer dort zu versteuern, wo der Leistungsempfänger ansässig ist (§ 3a Abs. 5 UStG). Diese Regelung soll zukünftig nur noch gelten, wenn ein Schwellenwert von 10.000 Euro (netto) überschritten wird. Kleinen Unternehmen wird so wieder eine Umsatzbesteuerung im Inland ermöglicht.

- **Elektronische Übermittlung der Veräußerungsanzeige bei Grunderwerb**

Gerichte, Behörden und Notare haben bei einer Reihe von Rechtsvorgängen in Zusammenhang mit Grundstücken dem zuständigen Finanzamt Anzeige zu erstatten (§ 18 GrEStG). Darüber hinaus werden die Beteiligten zur Meldung zahlreicher Daten bei Erwerbsvorgängen verpflichtet, über die Gerichte, Behörden und Notare nicht berichten müssen (§ 19 GrEStG). Der Inhalt der Anzeigen ist in § 20 GrEStG festgelegt. Die Zahl der zu meldenden Daten wird künftig erheblich ausgeweitet

Der geänderte § 20 GrEStG soll erst zu dem Zeitpunkt angewendet werden, zu dem das Verfahren zur elektronischen Übermittlung der Veräußerungsanzeigen der Notare eingeführt wird.

- **Folgeänderungen zum Betriebsrentenstärkungsgesetz (rückwirkend ab 1.1.2018)**

§ 3 Nr. 55c Satz 2 Buchstabe a EStG wurde mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17.8.2017 eingeführt. Danach sind Übertragungen von Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung, die über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung (Direktversicherung) durchgeführt werden, auf einen anderen Träger der betrieblichen Altersversorgung in Form eines Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder eines Unternehmens der Lebensversicherung (Direktversicherung) steuerfrei, soweit keine Zahlungen unmittelbar an den Arbeitnehmer erfolgen.

Solche Übertragungen sollen auch keine schädliche Verwendung des geförderten Vermögens darstellen. Ohne die Ergänzung hätte im Zeitpunkt der Übertragung eine Rückzahlung der bisher gewährten Förderung erfolgen müssen.

2 Baukindergeld: Die neue Eigenheimzulage

Unabhängig von der Einkunftsart der Personen werden Familien bei der Eigentumbildung unterstützt. Einzelunternehmer können das Baukindergeld ebenso in Anspruch nehmen wie Freiberufler oder Arbeitnehmer. Laut Koalitionsvertrag soll ein Baukindergeld in Höhe von 1.200 Euro je Kind und pro Jahr eingeführt werden, das über einen Zeitraum von zehn Jahren gezahlt wird. Das Baukindergeld soll gewährt werden – bis zu einer Einkommensgrenze von 75.000 Euro zu versteuerndem Haushaltseinkommen pro Jahr und zusätzlich 15.000 Euro pro Kind. Die Zulage wird es rückwirkend für alle Kauf- und Bauverträge seit Januar 2018 geben. Auch wenn erst Ende 2020 der Antrag gestellt wird, wird die Summe von 1.200 Euro pro Kind garantiert über zehn Jahre gezahlt werden.

Das Baukindergeld ist ein staatlicher Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss. Damit will die Bundesregierung Familien unterstützen, die zum ersten Mal Wohneigentum (also kein betrieblich oder gewerblich genutztes Gebäude oder Gebäudeteil) erwerben. Der Zuschuss soll die Finanzierung eines eigenen Hauses oder einer Wohnung erleichtern, so wie die Eigenheimzulage, die es bis 2005 gab. Das Baukindergeld ist geplant für Familien mit einem oder mehreren Kindern.

Anträge können bei der KfW-Förderbank gestellt werden, sobald das Vorhaben nach der Sommerpause in Gesetzesform gegossen ist. Geld gibt es aber nur für Kinder, die zum Zeitpunkt des Antrags schon geboren sind.

– **Voraussetzung:** Die Familie hat ein zu versteuerndes **Haushaltseinkommen von max. 75.000 Euro plus 15.000 Euro pro Kind.**

- Laut Koalitionsvertrag wird für jedes Kind ein **Zuschuss von 12.000 Euro gezahlt, verteilt auf zehn Jahre je 1.200 Euro jährlich.**

3 Familienentlastungsgesetz: Höheres Kindergeld, höhere Grundfreibeträge, Progressionsmilderung

Das Bundeskabinett hat am 27.6.2018 den Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Stärkung und steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen“ (Familienentlastungsgesetz – FamEntlastG) beschlossen.

Die Maßnahmen sollen in zwei zeitlichen Stufen (2019 und 2020) Familien entlasten – einmal durch Kindergelderhöhung, höhere Grundfreibeträge und höheren Kinderfreibeträge, zum anderen durch eine Entlastung mittlerer und unterer Einkommen im Bereich der „kalten Progression“.

4 Grunderwerbsteuer sparen: Kauf einer Immobilie mit gebrauchten Gegenständen

Werden zusammen mit einer Immobilie gebrauchte bewegliche Gegenstände gekauft, fällt hierfür keine Grunderwerbsteuer an. Dies gilt für Gegenstände die werthaltig sind und wenn keine Anhaltspunkte für unrealistische Kaufpreise bestehen – so das Finanzgericht Köln in seiner Entscheidung vom 8.11.2017. Vertritt das Finanzamt die Auffassung, dass die Preise für die beweglichen Gegenstände zu hoch angesetzt wurden, so hat es dies nachzuweisen.

Beispiel:

K erwarb ein Gebäude für 392.500 Euro. Im notariellen Kaufvertrag wurde vereinbart, dass von dem Kaufpreis 9.500 Euro auf die mitverkaufte Einbauküche und Markisen entfielen.

Das Finanzamt setzte auch auf den Betrag für die Einbauküche und die Markisen Grunderwerbsteuer fest, weil es den für die gebrauchten Gegenstände vereinbarten Preis für zu hoch hielt. Dem Kläger sei es nur darum gegangen, die Grunderwerbsteuer zu sparen. Der Einspruch blieb erfolglos. Dagegen erhob K Klage vor dem Finanzgericht.

Das Finanzgericht Köln gab K Recht. Das Gericht führt in seinem Urteil aus, dass die in einem Kaufvertrag gesondert vereinbarten Kaufpreise grundsätzlich der Besteuerung zugrunde zu legen seien. Dies gelte jedenfalls, solange keine Zweifel an der Angemessenheit der Preise bestünden.

Das Finanzamt müsse nachweisen, dass für die beweglichen Gegenstände keine realistischen Verkaufswerte angesetzt worden seien. Insoweit handele es sich um steuerbegründende Umstände für die das Finanzamt die Feststellungslast trage. Zur Ermittlung des Werts seien weder die amtlichen Abschreibungstabellen noch die auf Verkaufsplattformen für gebrauchte und ausgebaute

Gegenstände geforderten Preise als Vergleichsmaßstab geeignet.

5 Nachzahlungszinsen: Gesetzesinitiative in Sicht?

Die anhaltende Kritik an den hohen Nachforderungszinsen von 6 Prozent jährlich sowie die verfassungsrechtlichen Zweifel des BFH zeigen erste Erfolge im Gesetzgebungsraum. Die FDP-Fraktion fordert in einem Antrag (19/2579) eine Senkung des Zinssatzes. Der gesetzlich festgelegte Zinssatz überschreite den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität beträchtlich. Der BFH-Richterspruch mache deutlich, dass der seit 50 Jahren geltende Zinssatz von 6 Prozent im Jahr in Zeiten von langandauernden Niedrigzinsen unverhältnismäßig und eine ungerechte Behandlung der Steuerzahler sei. Eine Absenkung sei geboten.

Außerdem macht die FDP-Fraktion auf eine weitere Ungleichbehandlung zwischen erhaltenen und gezahlten Zinsen aufmerksam: Vom Finanzamt erhaltene Zinsen sind steuerpflichtig, gezahlte Nachzahlungszinsen können aber nicht steuermindernd geltend gemacht werden.

6 Abschreibungen: Kein Wechsel der AfA-Methode bei Gebäuden

Anschaffungskosten für Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr können in gleichmäßigen Jahresbeträgen auf die Nutzungsdauer verteilt werden (lineare AfA). Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ist auch eine Abschreibung nach Leistungsabgabe möglich, wenn dies wirtschaftlich begründet ist (§ 7 Abs. 1 Satz 6 EStG).

Bei Wirtschaftsgütern, die nach dem 31.12.2008 und vor dem 1.1.2011 angeschafft wurden, ist auch eine degressive AfA, das heißt eine AfA mit einem gleichbleibenden Prozentsatz vom jeweiligen Restbuchwert anwendbar. Der Übergang von der degressiven zur linearen AfA ist zulässig.

Diese Abschreibungsmöglichkeiten können jedoch nicht auf Gebäude übertragen werden.

Beispiel:

K war Eigentümerin eines Grundstücks, auf dem sie ein Gebäude für eine Werkstatt und Verkaufsräume des Autohauses ihres Ehemanns errichtete. Von 1994 bis 2008 machte sie degressive Abschreibungen (§ 7 Abs. 5 EStG) geltend. Die Gebäudeherstellungskosten beliefen sich ursprünglich auf 584.000 Euro; der Gebäuderestwert zum 1.1.2009 betrug noch 255.000 Euro. Im Jahr 2009 überdachte sie große Teile der Freiflächen und wandte dafür rund 85.000 Euro auf.

In der Est-Erklärung 2009 machte sie Abschreibungen in Höhe von 34.000 Euro geltend. Entgegen der bisherigen Annahmen betrage die voraussichtliche Gesamtnutzungsdauer des Gebäudes nicht 50, sondern nur 25 Jah-

re. Den Restbuchwert von 255.000 Euro erhöhte sie um die 85.000 Euro für die Überdachung und beantragte, die Summe von 340.000 Euro auf die restlichen zehn Jahre gleichmäßig zu verteilen. Das Finanzamt erkannte jedoch nur 1,25 Prozent der Gesamtbemessungsgrundlage (584.000 + 85.000 =) 669.000 Euro = 8.370 Euro an.

Der BFH hat in seinem Urteil vom 29.5.2018 die Auffassung des Finanzamts bestätigt: Ein Wechsel von der in Anspruch genommenen degressiven AfA (§ 7 Abs. 5 EStG) zur AfA nach der tatsächlichen Nutzungsdauer (§ 7 Abs. 4 Satz 2 EStG) ist nicht möglich. **Begründung:**

- § 7 Abs. 5 EStG typisiert die Nutzungsdauer eines Gebäudes und dient damit der Rechtsvereinfachung. Bei Wahl der degressiven AfA erübrigt sich die Feststellung der tatsächlichen Nutzungsdauer des Gebäudes.
- Der Steuerpflichtige entscheidet sich bei Wahl der degressiven AfA bewusst dafür, die Herstellungskosten des Gebäudes in 50 der Höhe nach festgelegten Jahresbeträgen geltend zu machen. Die Vereinfachung tritt nur ein, wenn die Wahl über die gesamte Dauer der Abschreibung bindend ist. Die Wahl der degressiven AfA ist deshalb im Grundsatz unabänderlich.

7 Firmenwagen: Auch für Ehegatten mit Minijob

Die Kosten für einen Dienstwagen sind als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn er im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses (Minijob) dem Ehegatten überlassen wird. Das hat das Finanzgericht Köln bei einer sogenannten Barlohnnumwandlung entschieden (Sachbezug statt Barlohn).

Beispiel:

Einzelunternehmer U beschäftigt seine Ehefrau Ehefrau im Rahmen eines Minijobs als Büro-, Organisations- und Kurierkraft für 400 Euro monatlich. Er überlässt seiner Frau hierfür einen Pkw, den sie auch privat nutzen darf. Der geldwerte Vorteil der privaten Nutzung wurde mit 385 Euro (1 Prozent des Kfz-Listenpreises) monatlich angesetzt und vom Nettolohn der Ehefrau abgezogen, sodass nur noch ein Barlohn von 15 Euro übrigblieb.

Das Finanzamt erkannte das Arbeitsverhältnis deshalb nicht an und erhöhte den Gewinn des Ehemanns um die Kosten für den Pkw und den Lohnaufwand für die Ehefrau. Nach Ansicht des Finanzamts wäre eine solche Vereinbarung nicht mit fremden Arbeitnehmern geschlossen worden. U erhob gegen den Steuerbescheid des Finanzamts Klage.

Das Urteil: Das Finanzgericht erkannte sämtliche Kosten als Betriebsausgaben an. Zwar sei die Gestaltung bei einem Minijob ungewöhnlich, Inhalt und Durchführung des Vertrags entsprächen jedoch dem, was auch fremde Dritte vereinbaren würden. Dienstwagen würden nach den Feststellungen des Finanzgerichts nicht nur Vollzeitbeschäftigten oder dem Führungspersonal zur privaten Nutzung überlassen. Da das Finanzgericht die Revision zugelassen hat, bleibt abzuwarten, ob der BFH die Entscheidung des Finanzgerichts teilt.

8 Steuerbescheid: Änderung unzulässig, wenn das Finanzamt seine Ermittlungspflicht verletzt

Das Finanzamt ist nicht berechtigt, einen Steuerbescheid wegen neuer Tatsachen zu ändern, wenn es seine Ermittlungspflicht verletzt hat. Dies hat der BFH mit Urteil vom 29.11.2017 (Az. II R 52/15) entschieden. Verzichtet das Finanzamt gegenüber dem Steuerpflichtigen ausdrücklich auf die Abgabe einer förmlichen Feststellungserklärung und fordert ihn stattdessen nur auf, bestimmte Angaben zu machen, verletzt es seine Ermittlungspflicht, wenn die geforderten Angaben für die Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts nicht ausreichen. Der Steuerpflichtige erfüllt seine Mitwirkungspflichten, wenn er die vom Finanzamt gestellten Fragen zutreffend und vollständig beantwortet. Erlangt das Finanzamt später Kenntnis von steuererhöhenden Tatsachen, kann es den Steuerbescheid nicht mehr wegen neuer Tatsachen nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO ändern.

Beispiel:

Eine Erbengemeinschaft erbt verschiedene Miet- und Geschäftsgrundstücke, die für die spätere Festsetzung der Erbschaftsteuer bewertet werden sollten. Das Finanzamt forderte die Erben auf, nähere Angaben zu den Grundstücken zu machen. Dieser Aufforderung kamen sie umfassend nach. Im Rahmen einer Außenprüfung wurden später weitere Tatsachen bekannt, die zu einer höheren Wertfeststellung führten. Daraufhin änderte das Finanzamt den Feststellungsbescheid.

Der BFH sah dagegen keine Berechtigung des Finanzamts zu einer Korrektur des Steuerbescheids. Das Finanzamt kann einen bestandskräftigen Steuerbescheid, der weder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht noch vorläufig erlassen wurde, nur dann ändern, wenn eine Berichtsvorschrift der Abgabenordnung dies zulässt.

Die Änderung eines Steuerbescheids zum Nachteil des Steuerpflichtigen ist nach „Treu und Glauben“ ausgeschlossen, wenn dem Finanzamt die nachträglich bekannt gewordenen Tatsachen bei ordnungsgemäßer Erfüllung der behördlichen Ermittlungspflicht nicht verborgen geblieben wären. Dasselbe gilt auch, wenn das Finanzamt gegenüber dem Steuerpflichtigen ausdrücklich auf die Abgabe einer förmlichen Erklärung verzichtet und ihn stattdessen zu bestimmten Angaben auffordert.

9 Bilanzierung: Doppelgaragenhälfte für Betriebs-Pkw im Betriebsvermögen?

Hinsichtlich der Zuordnung zum Betriebsvermögen ist bei selbstständigen Gebäudeteilen auf den Raum als Ganzes abzustellen.

Beispiel:

Streitig war, ob eine Hälfte einer Doppelgarage, die der Abstellung eines Betriebs-Pkw des Einzelunternehmers E diente und die mit dem (Einfamilien-)Gebäude zusammen ein einheitliches Wirtschaftsgut bildete, als gewillkürtes

Betriebsvermögen des Einzelunternehmers bilanziert werden kann. Dies war von Bedeutung weil der Unternehmer einen Miteigentumsanteil an seinen Ehegatten übertragen hatte und bei (vorheriger) Zurechnung zum Betriebsvermögen die stillen Reserven aufzulösen und gegebenenfalls zu versteuern waren.

Hierzu führten die BFH-Richter Folgendes aus:

- Eine Doppelgarage kann nicht zum notwendigen Betriebsvermögen des Klägers gehören, da höchstens die Hälfte der Garage durch das Unterstellen des Betriebs-Pkw betrieblich genutzt werde. Eine endgültige Funktionszuweisung der Doppelgarage insgesamt zum (notwendigen) Betriebsvermögen ist in einem solchen Fall nicht möglich.
- Ob der Kläger bei Übertragung des Miteigentumsanteils einen Entnahmegewinn unter dem Gesichtspunkt realisiert hat, dass die Doppelgarage zu seinem gewillkürten Betriebsvermögen gehört hat, kann der Senat nicht feststellen, weil hierzu Feststellungen des Finanzgerichts fehlen.
- Zwar geht das Finanzgericht anscheinend davon aus, dass die „anteilige Garage“ dem gewillkürten Betriebsvermögen zuzurechnen sei und zieht daraus den Schluss, sie sei mit der Übertragung des Miteigentumsanteils am Grundstück auf die Klägerin entnommen worden. Eine tatsächliche Feststellung der Zuordnung der Doppelgarage zum gewillkürten Betriebsvermögen, ist dem Urteil des Finanzgerichts jedoch nicht zu entnehmen.

Hinweis: Wenn Sie eine Doppelgarage für Ihren Betriebs-Pkw nutzen und die andere Hälfte für Ihren privaten Pkw, können Sie die Hälfte der Doppelgarage als (gewillkürtes) Betriebsvermögen behandeln. Die Doppelgarage ist ein selbstständiges Wirtschaftsgut, das zu 50 Prozent für betriebliche Zwecke genutzt wird. Der Vorteil: Abschreibungen und laufenden Kosten (z.B. Grundsteuer) sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Der Nachteil: Bei Verkauf oder Übertragung des hälftigen Miteigentums sind die stillen Reserven zu versteuern.

10 Lohnsteuerpauschalierung (1): Was sind betrieblich veranlasste Zuwendungen?

In der Praxis können Arbeitgeber einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres ihren Arbeitnehmern gewährten betrieblich veranlassten Zuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden und nicht in Geld bestehen, die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz von 30 Prozent berechnen (§ 37b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG). Dies gilt ebenso für Geschenke an Geschäftsfreunde im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG.

Kein Wunder also, dass man immer wieder nach Möglichkeiten sucht, Zuwendungen als pauschalierungsfähige Leistungen zu deklarieren, denn 30 Prozent Pauschalsteuer (= Betriebsausgabe) sind attraktiver als der Spitzensteuersatz nach Tarif.

Der BFH hat diese Steuerpauschalierung mit Urteil vom 21.2.2018 in zweifacher Hinsicht eingeschränkt:

- Bestätigt wurde, dass nur Zuwendungen erfasst werden, die beim Zuwendungsempfänger zu einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen.
- Zusätzlich setzt die Pauschalierung die betriebliche Veranlassung der Zuwendungen voraus und fordert darüber hinaus, dass diese Zuwendungen zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung des Steuerpflichtigen erbracht werden. Für dieses Zusätzlichkeitserfordernis reicht es nicht aus, dass die Zuwendung des Steuerpflichtigen zu einer Leistung eines Dritten an den Zuwendungsempfänger hinzutritt.

Beispiel:

Einzelunternehmer U vertrieb Fotokameras, Objektive und Blitzgeräte. Er führte ein als „Bonussystem für Verkaufspromis“ bezeichnetes Verkaufsförderungsprogramm durch. Daran nahmen nicht bei U beschäftigte Fachverkäufer im stationären Handel (selbstständige Betriebsinhaber und deren Arbeitnehmer) teil, die aus ihrer Verkaufstätigkeit Bonuspunkte sammeln konnten. Sie erhielten in einem Prämienkatalog festgelegte Sachprämien bzw. Gutscheine dafür. U versteuerte diese Zuwendungen pauschal mit 30 Prozent nach § 37b EStG.

Der BFH sah darin keine unter die Steuerpauschalierung fallenden Zuwendungen. Die Prämien seien nicht zu einem Grundgeschäft zwischen U und den angestellten Fachverkäufern hinzugetreten, sondern stellten die allein geschuldete Leistung für den erbrachten Verkaufserfolg dar.

Hinweis: In der Praxis werden bislang (soweit ersichtlich) in diesen Fällen durchaus Steuerpauschalierungen vorgenommen. Insoweit und auch für andere Sachverhalte steht die Pauschalierungsmöglichkeit nunmehr infrage.

11 Lohnsteuerpauschalierung (2): Keine Chance bei Gehaltsumwandlungen

Wer die attraktive Pauschalierung der Lohnsteuer nutzen möchte, könnte auf die Idee kommen, auf einen Teil des Barlohns zu verzichten und im Zuge einer Gehaltsumwandlung den Mitarbeitern lieber Zuschüsse zu Fahrtkosten oder Aufwendungen für die Internetnutzung zu gewähren und diese pauschal zu besteuern. So im Falle eines Unternehmers im Bereich des Finanzgerichts Düsseldorf (vgl. Urteil vom 24.5.2018, Az. 11 K 3448/15 H (L)).

Beispiel:

Ein Arbeitgeber trifft mit seinen Arbeitnehmern neue Lohnvereinbarungen und verpflichtet sich, einen Zuschuss für die Nutzung des Internets und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu leisten. Der Zuschuss sollte nicht unter den Freiwilligkeitsvorbehalt fallen. Der Bruttoarbeitslohn wurde zugleich jeweils um den Zuschussbetrag reduziert. Drei Jahre später wurde die Vereinbarung angepasst: Die Zuschüsse sollten nun rein freiwillig geleistet werden.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die vom Ar-

beitgeber für die geleisteten Zuschüsse durchgeführte Lohnsteuerpauschalierung zu Unrecht erfolgt sei und erließ einen Lohnsteuerhaftungs- und Nachforderungsbescheid.

Die dagegen gerichtete Klage des Arbeitgebers blieb erfolglos. Das Finanzgericht entschied, dass eine pauschale Lohnversteuerung von Zuschüssen des Arbeitgebers zu Fahrtkosten und Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Internetnutzung nur zulässig ist, wenn diese Leistungen **zusätzlich zum ursprünglich vereinbarten Bruttolohn erbracht** werden.

In den ersten drei Jahren scheiterte die Pauschalversteuerung bereits daran, dass den betroffenen Arbeitnehmern ein arbeitsrechtlicher Anspruch auf die fraglichen Leistungen zugestanden habe, da der Freiwilligkeitsvorbehalt ausgeschlossen wurde. Jedoch auch danach stehe der Pauschalbesteuerung entgegen, dass gegenüber der ursprünglichen Lohnvereinbarung kein Mehr an Arbeitslohn hinzugekommen sei.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig; das Finanzgericht hat die Revision zum BFH wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen.

12 Sachbezüge (1): 44-Euro-Freigrenze nutzen

Sachbezüge sind Zuwendungen des Arbeitgebers bzw. Einnahmen des Mitarbeiters, die nicht in Geld bestehen wie z.B. Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen oder sonstige Bezüge. Wichtig ist, dass solche Sachbezüge bei der Lohnsteuer außer Ansatz bleiben, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt **44 Euro im Kalendermonat nicht übersteigen** (§ 8 Abs. 2 EStG). So einfach und verständlich die Formulierung klingt, so schnell kann man in der Praxis verhängnisvolle Fehler machen.

Beispiel:

Einzelunternehmer V gab seinem Mitarbeiter mehrere 44-Euro-Tankgutscheine, die jederzeit einlösbar und nicht personengebunden waren. Bei Übergabe der Gutscheine wies der Arbeitgeber den Mitarbeiter darauf hin, dass er nur einen Tankgutschein pro Monat einlösen dürfe und dass die Tankquittungen später zur Kontrolle vorzulegen sind.

Der Arbeitgeber war der Auffassung, dass den Arbeitnehmern die Vorteile aus den Gutscheinen erst mit ihrer jeweiligen Einlösung an der Tankstelle zugeflossen sind und daher die steuerfreie 44-Euro-Freigrenze anwendbar war.

Das Finanzamt nahm hingegen an, dass die Gutscheinwerte zusammengeballt im Monat der Übergabe zugeflossen waren, sodass die 44-Euro-Freigrenze überschritten und Lohnsteuer nachzuzahlen war.

Das Sächsische Finanzgericht nahm ebenfalls einen Lohnzufluss bei Hingabe der Gutscheine an, sodass die Lohnsteuernachforderung rechtmäßig war. Einnahmen gelten

steuerlich als zugeflossen, wenn der Empfänger die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die Zuwendung erlangt.

Hinweis: Wenn Sie Ihren Mitarbeitern Tankgutscheine zuwenden, sollten Sie aus steuerlichen Gründen darauf achten, diese nicht auf einen Schlag zu übergeben. Werden zeitgleich mehrere Gutscheine übergeben, lässt sich die Überschreitung der 44-Euro-Freigrenze nach den Urteilsgründen auch nicht durch den arbeitgeberseitigen Hinweis abwenden, dass der Arbeitnehmer pro Monat nur einen Gutschein einlösen darf. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

13 Sachbezüge (2): Jahresvertrag für Fitnessstudios steuerfrei?

Wer als Arbeitgeber einem Mitarbeiter einen Jahresvertrag für ein Fitnessstudio zukommen lässt, müsste nach dem vorgenannten „Benzingutschein-Urteil“ sicher sein, dass die Jahresgebühr ebenfalls über der monatlichen 44-Euro-Freigrenze liegt. Dem ist nicht so.

Beispiel:

Ein Arbeitgeber schloss mit einem Anbieter von mehreren Fitnessstudios einen Rahmenvertrag. Den Beschäftigten wurde danach die Möglichkeit geboten, die Einrichtungen des Studiobetreibers zu nutzen. Die Laufzeit des Vertrags betrug zunächst zwölf Monate. Die vom Arbeitgeber zu leistende Zahlung betrug auf der Basis von 100 Mitarbeitern monatlich insgesamt 1.000 Euro. Die Teilnehmer erhielten gegen Zahlung einer kleinen Gebühr einen Mitgliedsausweis, der zum Ende der Trainingsberechtigung zurückzugeben war.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die monatliche Freigrenze von 44 Euro überschritten sei, weil den Arbeitnehmern der geldwerte Vorteil – bedingt durch die Vertragsbindung – im Zeitpunkt der Überlassung der Teilnahmeberechtigung für das gesamte Jahr zugeflossen sei.

Das Niedersächsische Finanzgericht entschied mit Urteil vom 13.3.2018, dass einem Arbeitnehmer der geldwerte Vorteil aus der vergünstigten Nutzung eines Fitnessstudios auch dann monatlich zufließt, wenn der Arbeitgeber seinerseits einen Jahresvertrag abgeschlossen hat. Folglich bleibt der Vorteil aus der vergünstigten Nutzung der Einrichtungen steuerfrei, wenn der Wert 44 Euro pro Monat nicht übersteigt. Voraussetzung ist allerdings, dass der Anspruch zur Nutzung des Studios wieder monatlich entzogen werden kann.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Revision ist unter dem Az. VI R 14/18 anhängig. Man darf gespannt sein, ob der BFH eine Parallelität zu den sogenannten Jobticket-Fällen sieht. Bei der (verbilligten) Überlassung eines Jahrestickets kann der Arbeitgeberbeitrag nicht auf zwölf Monate verteilt werden, sondern muss insgesamt im Zeitpunkt der Überlassung versteuert werden (BFH, Urteil vom 14.11.2012, Az. VI R 56/11). Der Vorteil aus der Überlassung des Tickets bleibt nur dann bis 44 Euro steuerfrei, wenn die Fahrkarte monatlich gewährt wird, aber für einen längeren Zeitraum als einen Monat gilt (R 8.1 Abs. 3 LStR).

Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 5/2018

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 Neue Steuergesetze	Entwurf des Jahressteuergesetz 2018 www.bundesfinanzministerium.de	www.deloitte-tax-news.de ; www.steuertipps.de
2 Baukindergeld	www.kfw.de Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drucks. 19/1276 vom 20.3.2018	www.tagesspiegel.de ; www.focus.de
3 Familienentlastungs- gesetz	www.bundesfinanzministerium.de	Familienentlastungs- gesetz (FamEntlastG)
4 Grunderwerbsteuer	FG Köln, Urteil vom 8.11.2017, Az. 5 K 2938/16 www.fg-koeln.nrw.de	–
5 Nachzahlungszinsen	Antrag „Zinssatz für Nachzahlungszinsen senken“, BT-Drucks. 19/2579 vom 6.6.2018	–
6 Abschreibungen	BFH, Urteil vom 29.5.2018, Az. IX R 33/16 www.bundesfinanzhof.de	BFH, Pressemitteilung Nr. 38/2018 vom 11.7.2018
7 Firmenwagen	FG Köln, Urteil vom 27.9.2017, Az. 3 K 2547/16; Revision anhängig unter BFH-Az. X R 44/17 www.fg-koeln.nrw.de	FG Köln, Pressemitteilung vom 15.3.2018 www.deutsche-handwerks-zeitung.de
8 Steuerbescheid	BFH, Urteil vom 29.11.2017, Az. II R 52/15 www.bundesfinanzhof.de	
9 Bilanzierung Doppelgaragenhälfte	BFH, Urteil vom 10.10.2017, Az. X R 1/16 www.bundesfinanzhof.de	www.dejure.org ; www.smartsteuer.de
10 Lohnsteuer- pauschalierung (1)	BFH, Urteil vom 21.2.2018, Az. VI R 25/16 www.bundesfinanzhof.de	BMF-Schreiben vom 28.6.2018, Az. IV C 6 - S 2297-b/14/10001
11 Lohnsteuer- pauschalierung (2)	FG Düsseldorf, Urteil vom 24.5.2018, Az. 11 K 3448/15 H (L) www.fg-duesseldorf.nrw.de	www.datenbank.nwb.de
12 Sachbezüge (1)	Sächsisches FG, Urteil vom 9.1.2018, Az. 3 K 511/17 www.dejure.org	www.datenbank.nwb.de
13 Sachbezüge (2)	Niedersächsisches FG, Urteil vom 13.3.2018, Az. 14 K 204/16 www.finanzegericht.niedersachsen.de	Presseinformation vom 18.4.2018